

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 06.04.10

und Antwort des Senats

Betr.: Runder Tisch Prostitution (IV)

Wie bereits in meiner Schriftlichen Kleine Anfrage, Drs. 19/1547, dargestellt, arbeiten in St. Georg circa 450 Frauen zwischen 17 und 65 Jahren regelmäßig in der Straßenprostitution. Die meisten Frauen sind Migrantinnen aus Rumänien, Bulgarien und anderen osteuropäischen EU-Ländern. Seit 30 Jahren ist St. Georg Sperrbezirk. Dies hat bislang nicht zu einem Rückgang der Prostitution geführt. Seit einiger Zeit gibt es einen Runden Tisch, der nach dem Koalitionsvertrag des schwarz-grünen Senats eingerichtet wurde und laut Senatsantwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 19/1628 von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz koordiniert wird.

Ich frage den Senat:

A) zum Runden Tisch:

- 1) Wie oft hat der Runde Tisch bislang zusammengesessen und wann stehen die nächsten Termine an?*

Bisher hat der Runde Tisch Sexuelle Dienstleistungen sechsmal getagt; der nächste Termin ist der 23. April 2010.

- 2) Wer ist am Runden Tisch beteiligt?*

Siehe Drs. 19/2983.

- 3) Was waren seine wesentlichen Ergebnisse?*

Der Runde Tisch Sexuelle Dienstleistungen hat seine Arbeit noch nicht beendet, so dass noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen. Im Übrigen entfällt.

- 4) Welche Erwartungen bestanden seitens des Senats und wurden sie erfüllt?*

a) Wenn ja, welche waren diese?

Das Regierungsprogramm für die 19. Wahlperiode sieht die Einrichtung eines zeitlich befristeten Runden Tisches zum Thema „Sexuelle Dienstleistungen“ vor, mit dem Ziel, ein kooperatives Konzept zur Umsetzung des Prostitutionsgesetzes zu erarbeiten, niedrigschwellige Ausstiegshilfen zu diskutieren und Vorschläge für die Unabhängigkeit der Prostituierten von Zuhältern beziehungsweise für selbständiges Arbeiten zu entwickeln.

- b) *Wenn nein, warum wurden sie nach Einschätzung des Senats nicht erfüllt?*

Der Runde Tisch Sexuelle Dienstleistungen hat seine Arbeit noch nicht beendet, so dass noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen. Im Übrigen entfällt.

- 5) *Welche Erwartungen wurden seitens der verschiedenen Teilnehmenden formuliert und wurden sie erfüllt?*

Die Anliegen aller Teilnehmenden sind bei den Sitzungen des Plenums und der Arbeitsgruppen in die Diskussionen eingeflossen. Inwieweit die jeweiligen Erwartungen der Beteiligten erfüllt wurden, kann aus Sicht der zuständigen Behörde nicht beurteilt werden.

- 6) *Konnten alle Teilnehmenden ihre Erwartungen und Vorstellungen gleichberechtigt einbringen und wurden sie jeweils berücksichtigt?*

Ja. Die vier Arbeitsgruppen standen allen Teilnehmenden offen. Wie am Runden Tisch nahmen in allen Arbeitsgruppen sowohl Vertreter von Behörden und Bezirksämtern als auch von Beratungseinrichtungen teil.

- 7) *Welche Planungen bestehen seitens des Senats zur Sperrgebietsverordnung und wie begründet er seine Planungen?*

Derzeit gibt es seitens der zuständigen Behörden keine konkreten Planungen zur Sperrgebietsverordnung.

- 8) *Welche Erkenntnisse liegen dem Senat in Bezug auf vergleichbare Städte vor, die Sperrgebietsverordnungen, beziehungsweise keine Sperrgebietsverordnungen haben und wie bewertet er diese?*

Das erfragte Verhalten vergleichbarer Städte liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und wird daher auch vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

B) zu verhängten Bußgeldern:

- 9) *Trifft es zu, dass gegen Frauen, die in St. Georg der Straßenprostitution nachgehen, erhöhte Bußgelder verhängt werden?*

Wenn ja, in welchem Umfang ist der Begriff „erhöht“ konkret zu verstehen?

Nein. Die Polizei hat mit Wirkung vom 18. Februar 2010 die regelhafte Geldbuße bei allen Erstverstößen gegen die Sperrgebietsverordnung von 50 Euro auf 200 Euro erhöht.

- 10) *Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Bußgelder gegen Sexarbeiterinnen verhängt und auf welcher rechtlichen Grundlage werden „erhöhte“ Bußgelder verhängt?*

§ 120 (1) Ziffer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über das Verbot der Prostitution sind die Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Verstößen gegen die Sperrgebietsverordnung. § 17 Absatz 1 OWiG regelt dabei die Höhe von Geldbußen. Die Vorschrift sieht einen Bußgeldrahmen von 5 bis zu 1.000 Euro vor.

- 11) *Müssen Bußgelder umgehend bar gezahlt werden?*

Nein.

- 12) *Wie werden gegebenenfalls Bußgeldbescheide üblicherweise zugestellt?*

Bußgeldbescheide werden entweder mit der Deutschen Post AG per Zustellungsurkunde oder durch eine Polizeidienststelle im Wohngebiet der Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

- 13) *Wie oft konnten Frauen die gegen sie verhängten Bußgelder nicht zahlen und was waren jeweils die Konsequenzen?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 14) *Gilt ein Bußgeldbescheid als rechtmäßig zugestellt, wenn er den betroffenen Frauen in einem Hotelzimmer, dass heißt nicht unter ihrer Meldeadresse, zugestellt wird?*

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Form der Zustellung und wie oft ist dies seit 2008 geschehen?

Ja. Rechtsgrundlage ist § 51 OWiG. Darüber hinaus werden die erfragten Daten statistisch nicht erfasst.

- 15) *In welcher Höhe werden Bußgelder ausgestellt und wer entscheidet die Höhe?*

Bitte Anzahl und Höhe der Bußgeldbescheide seit 2005 aufs Jahr bezogen angeben.

Seit dem 18. Februar 2010 beträgt die Höhe bei einem Erstverstoß 200 Euro. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von zwölf Monaten verdoppelt sich das vorherige Bußgeld. Die Höhe des Bußgeldes ist in der Polizeidienstvorschrift 350 HH festgeschrieben.

In den Jahren 2005 bis 2009 wurde in Hamburg jeweils die folgende Anzahl an Bußgeldbescheiden zugestellt:

2005: 410

2006: 449

2007: 330

2008: 200

2009: 99.

Darüber hinaus werden die zur Beantwortung benötigten Daten statistisch nicht erfasst.

- 16) *Wann gilt ein Bußgeldbescheid als rechtmäßig zugestellt?*

Der Bußgeldbescheid gilt als rechtmäßig zugestellt, wenn er den Empfänger beziehungsweise die Empfängerin

- durch die Post mit Zustellungsurkunde gemäß § 3 Verwaltungszustellungsgesetz
- durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gemäß § 4 Verwaltungszustellungsgesetz
- durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

erreicht hat.

- 17) *Welche Entwicklung hat es seit 2008 in Bezug auf die Straßenprostitution gegeben, in Bezug auf:*

a) *Anzahl der Frauen, die der Straßenprostitution nachgehen?*

b) *Misshandlungen von Sexarbeiterinnen?*

Nach Erkenntnissen der Polizei gehen in St. Georg circa 450 Frauen der Straßenprostitution nach. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.